

Kreisblatt für den Kreis Gießen.

Inhalts-Uebersicht: Verkehr mit Lastkraftwagen. — Aus- und Durchfuhr von Pferden. — Personalausweis für Staatenlose. — Preise von Schlachtrindern. — Freigabe von Leder. — Verhütung von Waldbränden. — Kartoffelversorgung. — Nahrmittel. — Verteilung von Leder. — 8. Kriegsanleihe. — Feldbereinigung Grünungen.

XVIII. Armeekorps.

Stellvertretendes Generalkommando.
Abt. Höf., III b. Tgb.-Nr. 3114/1059.

Gouvernement der Festung Mainz.
Abt. Mil. Pol. Nr. 52 139/25 516.

Beir: Verkehr mit Lastkraftwagen.

Verordnung.

Auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 bestimmen wir für den Befehlsbereich des 18. Armeekorps und des Gouvernements Mainz, daß bei Benutzung von Lastkraftwagen unter 9 t Gesamtgewicht drei mit unelastischer Verzierung versehene Vorhänger bei 8 Kilometer Stundengeschwindigkeit mitgenommen werden dürfen.

Frankfurt a. M., den 9. März 1918.

Der Kommandierende General:

Niedel, General der Infanterie.
Mainz, den 9. März 1918.

Der Gouverneur der Festung Mainz.

Baußch, Generalleutnant.

XVIII. Armeekorps.

Stellvertretendes Generalkommando.
Abt. IIIb. Tgb.-Nr. 5578/1126.

Gouvernement der Festung Mainz.
Abt. Mil. Pol. Nr. 52 141/25 515.

Frankfurt a. M./Mainz, den 8. März 1918.

Betr: Aus- und Durchfuhr von Pferden.

Verordnung.

Auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in der Fassung des Reichsgesetzes vom 11. Dezember 1915 bestimmen wir für den Befehlsbereich des 18. Armeekorps und des Gouvernements Mainz:

Die Aus- und Durchfuhr von Pferden im Handelsverkehr aus dem Befehlsbereich des 18. Armeekorps und des Gouvernements Mainz nach Bayern, Württemberg und Sachsen ist verboten.

Zwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 1500 M. bestraft.

Der stellvertretende Kommandierende General:

Niedel, General der Infanterie.

Der Gouverneur der Festung Mainz.

Baußch, Generalleutnant.

XVIII. Armeekorps.

Stellvertretendes Generalkommando.

Abt. IIIb. Tgb.-Nr. 4550/1087.

Gouvernement der Festung Mainz.

Abt. Mil. Pol. Nr. 52 140/25 514.

Frankfurt a. M./Mainz, den 9. März 1918.

Betr: Personalausweis für Staatenlose und Personen mit zweifelhafter Staatsangehörigkeit.

Verordnung.

Auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in der Fassung des Reichsgesetzes vom 11. Dezember 1915 sowie der ergänzenden Ausführungsverordnungen zur Polizeiverordnung vom 21. Juni 1916 erster Abschnitt Biffer II bestimmen wir:

Staatenlose und Personen mit zweifelhafter Staatsangehörigkeit haben sich für ihren Aufenthalt und ihre Bewegung im Befehlsbereich des 18. Armeekorps und des Gouvernements Mainz mit einem Personalausweis als Passersatz zu versehen.

Zwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 1500 M. bestraft.

Die Polizeibördner werden zur Ausstellung von Personalausweisen an die genannten Personen allgemein ermächtigt.

Der stellv. Kommandierende General:

Niedel, General der Infanterie.

Der Gouverneur der Festung Mainz.

Baußch, Generalleutnant.

Verordnung

Über die Preise von Schlachtrindern. Vom 15. März 1918.

Auf Grund des § 8 Wf. 2 der Verordnung über die Preise für landwirtschaftliche Erzeugnisse aus der Gente 1917 und für

Schlachtrind vom 19. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 243) wird in Abweichung vom § 7 Abs. 1 Nr. 2 derselben Verordnung folgendes bestimmt:

Artikel 1. Bis auf weiteres darf beim Verkaufe von Schlachtrindern durch den Viehhändler der Preis für 50 Kilogramm Lebendgewicht bei ausgemästeten oder vollfleischigen Ochsen und Kühen über 7 Jahre, Bullen über 5 Jahre und angemästeten Ochsen, Kühen, Bullen und Fätern jedes Alters (Klasse B) 80 Mark nicht überschreiten. Die bisherige Preisabstufung nach Lebendgewicht kommt in Wegfall.

Artikel 2. Diese Verordnung tritt am 18. März 1918 in Kraft.

Berlin, den 15. März 1918.

Der Staatssekretär des Kriegernährungsamts
von Waldow.

Veranuntnahmung.

Beir: Freigabe von Leder für Sattler und für Brunnen- und Pumpenbauer.

Um die Möglichkeit der sofortigen Ausführung kleiner, sehr eliger Ausbesserungen an Kriegerien und Ergänzungen an Pumpenmaschinen und dergl. zu sichern, gibt die Riemens-Freigabe-Stelle einer Anzahl von Sattlern und von Brunnen- und Pumpenbauern gegen nachträgliche Abwendung vierteljährlich je 5 Kilogramm Leder auf Bezugsstätte freit. Im übrigen ist Material für Riemenausbesserungen ohne Bezugsstätte aus dem nächsten Ausbesserungslager oder, wenn bei Kriegerien Stücke von mehr als 1,50 Meter erforderlich sind, gegen Bezugsstätte in der Riemens-Freigabe-Stelle bei den Herstellern des Verteilungsplanes zu beschaffen. Im letzteren Falle sind Anträge bei Landwirten unter Benutzung des vereinbarten Vorordnungs-Nr. 94) bei der Riemens-Freigabe-Stelle in Berlin W 36, Potsdamer Straße 122 a—b zu stellen.

Für den Kreis Gießen kommen in Betracht als Sattler H. H. Hellwig in Lich und als Brunnenbauer H. Otto Eberle in Hungen, denen Leder für kleine Ausbesserungsarbeiten freigeben werden. Vorordnungen geben wir auf Verlangen aus, sobald wir im Besitz derselben sind.

Gießen, den 23. März 1918.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. B.: Langermann.

Polizei-Verordnung

Beir: Verhütung von Waldbränden.

Mit Rücksicht auf die zurzeit bestehende Gefahr der Entzündung von Waldbränden wird auf Grund des Art. 65 der Kreis- und Provinzialsordnung auf die Dauer von 4 Wochen folgendes bestimmt:

In Waldungen und auf Heiden, sowie in der Nähe von Waldungen und Heiden im Umkreis von 20 Metern ist auf die Dauer von 4 Wochen das Rauchen allgemein verboten.

Ebenso ist auf die gleiche Zeitdauer jedes Neuerungsindes außerhalb von Gebäuden im Walde und Heide und im Umkreis von 20 Metern von Wald und Heide untersagt.

Zwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 90 Mark bestraft.

Die Ortspolizeibördner werden angewiesen, die vorstehende Polizeiverordnung alsbald wiederholz zu veröffentlichen.

Gießen, den 22. März 1918.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. B.: Langermann.

An den Oberbürgermeister zu Gießen, die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden und die Groß. Gendarmerien des Kreises.

Vorstehende Polizeiverordnung ist ortssätzlich bekanntzumachen, daß Polizeipersonal, insbesondere die Heilichter, haben die Durchführung zu überwachen und Zwiderhandlungen zur Anzeige zu bringen.

Gießen, den 22. März 1918.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. B.: Langermann.

Bekanntmachung.

Betr.: Kartoffelversorgung im Wirtschaftsjahr 1917/18.

Auf Grund der Verordnung vom 28. Juni 1917 ordnet die Reichskartoffelstelle mit Zustimmung des Herrn Staatssekretärs des Kriegsernährungsamts folgendes an:

Hinsichtlich der den Kartoffelerzeugern zu belassenden Kartoffeln verbleibt es bei den bestehenden Bestimmungen, jedoch mit der Maßgabe, daß für die den Selbstversorger zum Verzehr herzugebenden Mengen als Versorgungsperiode nur die Zeit 18.8. zum 15. August d. J. zugrunde zu legen ist.

Unter Übereinigung der Biffer II und III, 2 unserer Grundsätze vom 11. September 1917 (Kreisblatt Nr. 159) warnen wir daher dringend vor Verbrauch der für die Zeit vom 16. August bis 14. September d. J. belassenen Mengen, da deren Ablieferung verlangt werden wird.

Dem Oberbürgermeister zu Gießen und den Großherzoglichen Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises wird empfohlen, vorstehende Bekanntmachung ortsbüchlich zu veröffentlichen.

Gießen, den 26. März 1918.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B.: Hemmerde.

Bekanntmachung.

Betr.: Verbrauchsregelung der in die öffentliche Bewirtschaftung genommenen Nährmittel; hier: Bestellung von Nährmitteln.

Gemäß § 5 unserer Bekanntmachung vom 17. März 1917 (Kreisblatt Nr. 48) über die Verbrauchsregelung der in die öffentliche Bewirtschaftung genommenen Nährmittel wird für die Landgemeinden des Kreises folgendes bestimmt:

Es sollen ausgegeben werden: Bedarfsanteil für März/April 1918:

1. für brotgetreideversorgungsberechtigte Kinder bis zu 12 Jahren (rote Karten):

auf die Mark 28 der Nährmittellarte B Getreide

auf die Mark 29 der Nährmittellarte B Hafernahrungsmittel

2. für die übrige brotgetreideversorgungsberechtigte Bevölkerung (blaue Karten):

auf die Mark 31 der Nährmittellarte C Teigwaren

auf die Mark 32 der Nährmittellarte C Graupen

Wer die auf ihm enthaltene Ware — die genaue Menge nach später festgestellt — zu begießen wünscht, hat unter Vorlage seiner Karte bei einem Kleinhandelsfeind seines Wohnortes bis zum 10. April 1918 eine Bestellung auszugeben. Dabei ist darauf zu achten, daß der Kleinhandelsfeind nur die betreffende Bestellmarke abtrennt und auf der gleichzeitigen Quittungs- und Bezugsmarke die Bestellung bestätigt.

Wer die vorgesehene Frist für die Bestellung nicht einhält, verliert den Anspruch auf die ihm in diesem Monat zustehende Ware.

Die Kleinhandelsgeschäfte haben die Bestellmarken auf die in Betracht kommenden Bestellarten aufzuliefern und spätestens am 16. April 1918 der Großhandelsvereinigung e. G. m. b. H. Gießen, Poststelle 31, einzufügen. Rücksichtnahme dieser Frist steht den Ausschluß des betreffenden Kleinhandelsgeschäfts von der Bestellung an dem Vertrieb der Nährmittel nach.

Bei Übereinstimmung der Bestellmarken an die Großhandelsvereinigung Gießen ist von den Kleinhändlern auf der Rückseite der Karten anzugeben, von welchem Großhändler die Ware geliefert werden soll.

Den Großhändlermeistereien der Landgemeinden des Kreises wird empfohlen, vorstehende Bekanntmachung sofort ortsbüchlich zu veröffentlichen.

Gießen, den 23. März 1918.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B.: Hemmerde.

Bekanntmachung.

Betr.: Verbrauchsregelung der in die öffentliche Bewirtschaftung genommenen Nährmittel; hier: Bezug der bestellten Nährmittel.

Gemäß § 7 unserer Bekanntmachung über die Verbrauchsregelung der in die öffentliche Bewirtschaftung genommenen Nährmittel vom 17. März 1917 (Kreisblatt Nr. 48) wird für die Landgemeinden des Kreises folgendes bestimmt:

Die gemäß unserer Bekanntmachung vom 1. März 1918 (Kreisblatt Nr. 22) bei den Kleinhandelsgeschäften bestellten Waren können von den Bestellern nunmehr bezogen werden. Der Bezug kann nur bei dem Geschäft erfolgen, bei dem die Bestellung aufgegeben wurde. Dabei ist die Nährmittellarte mit vorzulegen. Nährmittellarten ohne die betreffenden Marken berechtigen nicht mehr zum Bezug; einzelne abgetrennte Quittungs- und Bezugsmarken sind wertlos.

Es entfallen:

I. auf die Nährmittellarte B (rote Farbe)

Mark 26 . 250 Gramm Getreide

Mark 27 . 200 Gramm Sago

II. auf die Nährmittellarte C (blaue Farbe)

Mark 29 . 200 Gramm Teigwaren

Mark 30 . 200 Gramm Graupen und 200 Gramm Getreide.

Mit dem 10. April I. J. verlieren die Marken ihre Gültigkeit. Wer die von ihm bestellte Ware nicht bis zu diesem Zeitpunkt bezogen hat, verliert den Anspruch darauf.

Die Kleinhandelsgeschäfte haben die betreffenden Quittungs- und Bezugsmarken abzutrennen und getrennt nach Nummern und Farben an die Großhandelsvereinigung e. G. m. b. H. Gießen, Post-Abteilung 31 abzuliefern. Bis zu dem vorstehenden Zeitpunkt, also dem 10. April, von den Bestellern nicht abgenommenen Warenmengen sind der Großhandelsvereinigung e. G. m. b. H. Gießen, bis zum 15. April I. J. anzugeben.

Nichtbeachtung dieser Vorschrift hat den Ausschluß von dem Betrieb der Nährmittel zur Folge.

Die Großhändlermeistereien der Landgemeinden des Kreises wollen vorstehende Bekanntmachung sofort ortsbüchlich bekanntmachen lassen.

Gießen, den 23. März 1918.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B.: Hemmerde.

Betr.: Verteilung von Bräunlfutter.

An die Großhändlermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Es sind uns wieder 600 Kilogramm Geflügelgeflügel für den Kreis Gießen zur Verfügung gestellt, die unter Hinweis auf die Bekanntmachung vom 31. Oktober 1917 (Kreisblatt Nr. 84) verteilt werden sollen. Wir baten um Sie in Gemeinschaft mit den örtlichen Vertretern zu tun 14 Tage eine Liste der in Frage kommenden Hühnerhalter einzureichen.

Gießen, den 26. März 1918.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B.: Hemmerde.

Bekanntmachung.

Betr.: die 8. Kriegsanleihe.

In dem den Herren Lehrern des Kreises zugegangenen Auskrieffen Großh. Staatsministeriums vom 15. d. M. Nr. St. M. 2150 sind 2 Druckfehler enthalten.

Es muß im 3. Absatz heißen:

in Zeile 2: „vom Gehalt abgezogen werden“ und in Zeile 3: „dem Beantreten überlassen bleiben“.

Gießen, den 27. März 1918.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B.: Hemmerde.

Bekanntmachung.

Betr.: Feldbereinigung Grüningen.

In der Zeit vom 8. bis einschließlich 23. April I. J. liegen werktags auf Gr. Bürgermeisterei Grüningen während deren Geschäftsstunden zur Einsicht der Beteiligten offen:

1. Sonderentwurf über Verschleifung der Hohlwege nach Dicke, Dorf-Gill und des Pilzenhochwegs nebst Beschluß der Vollzugskommission vom 25. Februar 1918.

2. Abschrift des Beschlusses der Vollzugskommission vom 21. Februar I. J. über die Behandlung der Privatwaldparzellen.

Termin zur Entgegennahme von Einwendungen hiergegen findet auf dem Rathaus zu Grüningen, Mittwoch, den 24. April I. J., vom 9—10 Uhr statt, wozu ich die Beteiligten mit dem Anfagen einlade, daß die Richterschwestern mit Einwendungen ausgeschlossen sind.

Die Einwendungen sind schriftlich einzureichen.

Friedberg, den 21. März 1918.

Der Großherzogliche Feldbereinigungscommissionär:

Schmittsahn, Regierungsrat.

Meteorologische Beobachtungen der Station Gießen.

März 1918	Barometer auf 0° reduziert	Temperatur der Luft	Absolute Feuchtigkeit	Relative Feuchtigkeit	Windrichtung	Windstärke	Gesamt- niederschlag in Zentimeter oder Millimeter	Wetter
								Windrichtung
29. 9"	—	8,9	6,9	70	—	—	10	Bed. Himmel
29. 9"	—	5,9	6,8	90	—	—	10	
30. 7"	—	4,8	6,0	93	—	—	8	Bew. Himmel

Höchste Temperatur am 28. bis 29. März 1918 = + 9,4° C.

Niedrigste Temperatur am 28. bis 29. März 1918 = + 8,7° C.

Niederschlag 0,7 mm.